



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

**Jahrgang 2013**

Ausgabetag: **25. November 2013**

**Nummer 18**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015
2. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 57. Flächennutzungsplanänderung/I. Abschnitt - Windenergieanlagen Neulouisendorf -

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau - Zimmer 310, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 25.11.2013 bis zum 10.12.2013 einschließlich Einwendungen schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 310 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 19. November 2013

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**2. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 57. Flächennutzungsplanänderung/l. Abschnitt - Windenergieanlagen Neulouisendorf -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 57. Flächennutzungsplanänderung/l. Abschnitt - Windenergieanlagen Neulouisendorf - beschlossen.

Zielstellung der 57. Flächennutzungsplanänderung/l. Abschnitt - Windenergieanlagen Neulouisendorf - ist die Überprüfung und Neuausweisung von Darstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung zwecks Konkretisierung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Stadtteil Kalkar-Neulouisendorf.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 3. Dezember 2013 bis 3. Januar 2014 einschließlich**

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

|                            |                    |            |                                 |
|----------------------------|--------------------|------------|---------------------------------|
| <b>Montag bis Freitag</b>  | <b>vormittags</b>  | <b>von</b> | <b>08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,</b> |
| <b>Montag bis Mittwoch</b> | <b>nachmittags</b> | <b>von</b> | <b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b> |
| <b>Donnerstag</b>          | <b>nachmittags</b> | <b>von</b> | <b>14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,</b> |

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

UMWELTBERICHT

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst im Allgemeinen die Wahrung von Gesundheit und Wohlbefinden. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten, insbesondere die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, unter besonderer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange, zu nennen.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Hier steht sowohl der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften als auch der Schutz entsprechender Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Demnach sind insbesondere die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

Die Artenschutz-Vorprüfung ist unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MUNLV 2010) durchgeführt worden. Durch eine überschlägige Prognose wird hierbei geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

#### Schutzgut Boden

Aufgrund der vielfältigen „grundlegenden“ Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt, ist mit ihm sparsam und sorgsam umzugehen. Hierbei ist neben seiner herausragenden Rolle als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen insbesondere in der vorliegenden Änderung die Nutzung als landwirtschaftlicher Produktionsfaktor hervorzuheben.

#### Schutzgut Wasser

Hierzu werden Aussagen zum Schutz der Gewässer in ihrer Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie als Habitat für Flora und Fauna, zur Sicherung der Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer ökologischer Funktionsbeeinträchtigungen getätigt.

#### Schutzgüter Luft und Klima

Hierunter fallen Aussagen über den Schutz der biotischen und abiotischen Faktoren vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), die Vorbeugung von Immissionen (Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen etc.) und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und entsprechende Vorsorge.

#### Schutzgut Landschaft

Schutzziel ist hier insbesondere das Landschaftsbild, welches in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten ist. Hierunter fällt u. a. auch die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hierunter fällt der Schutz historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals notwendig ist.

### ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Themen der Artenschutzprüfung sind die Vorgehensweise und Methoden, die Lage und Habitatausstattung des Plangebietes, Auswirkungen des Vorhabens, die Vorprüfung des Artenspektrums, die Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingeeengten Artenpool, die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, das Risikomanagement für Prognoseunsicherheiten und Vermeidungsmaßnahmen sowie die artenschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung

### LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

Themen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind die Beschreibung der Vorhabenplanung mit Darstellung der Beeinträchtigungsfaktoren und der Vorgehensweise, die naturschutzfachliche Eingriffsregelung mit Landschaftsbildbewertung nach Nohl, die Darstellung der naturräumlichen Situation mit den Themen Landschaftsbild, Sichtbarkeit, Erholung und Biotope, der Auswirkungen des Vorhabens, der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Kompensationsmaßnahmen.

### BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Stellungnahme vom 8. August 2012 zum Suchraum VI (Neulouisendorf) gem. § 34 Abs. 1 LPIG mit den Themen Freiraumfunktionen, landesbedeutsame Kulturlandschaft Niederrheinische Höhen bzw. Neulouisendorf, Landschafts- und Wasserschutzgebiete

Die umweltrelevanten Informationen zu diesen Themen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 20. November 2013

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

---